

2860 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz
geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Der IAKW-AG, die derzeit das Österreichische Konferenzzentrum als Bundesgebäude errichtet, werden aufgrund des IAKW-Finanzierungsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 315/1979, vom Bund die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung im gesetzlich vorgesehenen Zahlungsplan ersetzt. Das die Kostenersätze des Bundes übersteigende jeweilige Jahreserfordernis finanziert die IAKW über bundesgarantierte Kreditaufnahmen, deren Rückzahlung in den Folgejahren wieder über Kostenersätze des Bundes erfolgt. Die Stadt Wien zahlt an den Bund 35 % der vom Bund jährlich geleisteten Kostenersätze für Planung, Errichtung und Finanzierung.

Im Hinblick auf die nach Abschluß der Verhandlungen Österreichs mit Vertretern Saudi-Arabiens, Kuwaits und der Vereinigten Emirate am 7. Juni 1984 erfolgten Unterzeichnung der diesbezüglichen Vertragswerke soll nun durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die formellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung dieser arabischen Staaten an der für den Bau des Konferenzzentrums neu zu gründenden Trägergesellschaft geschaffen werden. Es sollen einer neu zu gründenden Aktiengesellschaft, die mit einem Grundkapital von drei Milliarden Schilling ausgestattet sein soll, am 1. November 1984 sämtliche Aufgaben betreffend das Österreichische Konferenzzentrum übertragen werden. Die arabischen Gesellschafter sollen für ihre 50 %ige Beteiligung am Grundkapital dieser Aktiengesellschaft eine 6 %ige jährliche Vorzugsdividende erhalten. Die arabischen Gesellschafter erlegen für den Aktienwerb jenen Dollarbetrag, der dem Gegenwert von 1,5 Milliarden Schilling entspricht. Die Aufbringung des Aktienanteiles des Bundes von 1,5 Milliarden Schilling soll durch Einbringung der Grundstücke und unter Anrechnung der bisher erbrachten Aufwendungen als Sacheinlage erfolgen. Frühestens nach 14 Jahren soll dann der Bund das arabische Aktienpaket zum Teil oder zur Gänze übernehmen. Die arabischen Aktionäre

- 2 -

sollen dann beim Aktienverkauf an den Bund nach ihrer Wahl den seinerzeit zum Anteilserwerb aufgewendeten DollARBetrag oder das Schillingnominale von 1,5 Milliarden Schilling zuzüglich 25 % erhalten.

Den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist weiters zu entnehmen, daß die IAKW-AG nach den bestehenden Überlegungen von der formal zuständigen neu gegründeten Aktiengesellschaft mit arabischer Beteiligung mit der Fertigstellung des Konferenzentrums beauftragt werden soll.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z.6 und 7 (Haftungsübernahme des Bundes) sowie die in Art. I Z.11 enthaltenen Bestimmungen der §§ 11 (Einbringung eines Grundstückes als Sacheinlage des Bundes) und 12 (Haftungsübernahme) und die Bestimmungen der Art. II und III (Datum des Inkrafttretens und Vollziehung), soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Maria R a u c h
Berichterstatter

C e e h
Obmann

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

1,36 Mio. Österreicherinnen und Österreicher haben sich im Rahmen des größten Volksbegehrens in der Geschichte Österreichs gegen den Bau eines zusätzlichen Konferenzpalastes bei der UNO-City ausgesprochen. Die Milliarden der Steuerzahler sollten für 12.000 neue Wohnungen eingesetzt und nicht für den unnützen Konferenzpalast verwendet werden.

Die sozialistische Alleinregierung unter Bundeskanzler Dr. Kreisky hat als Antwort auf dieses Volksbegehren mit dem Bau begonnen, noch ehe der Wille der Bürger im Parlament behandelt werden konnte.

Auf Anordnung des damaligen Bundeskanzlers Dr. Kreisky hat die sozialistische Fraktion des Nationalrates den Wunsch der Mehrheit der österreichischen Bevölkerung, auf den Bau des Konferenzmonsters zu verzichten, abgelehnt.

Alle Versuche der Volkspartei, dem Willen der 1,36 Mio. Unterzeichner des Volksbegehrens zum Durchbruch zu verhelfen, scheiterten am "Nein" der Regierung Kreisky.

Nach den Nationalratswahlen am 24.4.1983 hat sich mit dem Eintritt in die sozialistische Koalitionsregierung auch die FPÖ zum Bau des Konferenzzentrums bekannt, obwohl sie vor ihrer Regierungsbeteiligung ein vehementer Gegner dieses Projektes war.

- 4 -

Von Bundeskanzler Kreisky war das Projekt des Österreichischen Konferenzentrums u.a. damit verteidigt worden, daß er eine besonders günstige Finanzierung dieses Baus durch arabische Geldgeber versprach.

In diesem Zusammenhang versprach die SPÖ zunächst am 8.1.1982 eine Finanzierung des Konferenzpalastes durch arabische Gruppen zu einem Zinssatz von 4 %.

Am 2.3.1983 erklärte sodann der damalige Bundeskanzler Dr. Kreisky im Nationalrat, daß die Verträge mit den Arabern zur Finanzierung des Baus noch vor den Nationalratswahlen unterschrieben würden. Am selben Tag versprach überdies Finanzminister Dr. Salcher, daß die durch die arabische Finanzierung notwendig werdende §.IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle bis 30.11.1983 dem Nationalrat vorgelegt werde.

Nachdem alle diese Versprechen nicht eingehalten wurden teilte der Finanzminister am 4.11.1983 mit, daß die Finanzierung jetzt fix sei und der Vertrag mit den arabischen Geldgebern abgeschlossen wurde, was wiederum nicht den Tatsachen entsprach.

Erst am 7.6. 1984 war es nach mehr als 2 Jahren dann endlich soweit, daß die immer wieder angekündigten Verträge zwischen der Republik Österreich und den arabischen Partnern zur Finanzierung des Konferenzentrums unterschrieben werden konnten.

- 5 -

Nachdem der Finanzminister mehr als 2 Jahre gebraucht hatte, um die Verträge mit den Arabern zu finalisieren, zeigte die sozialistische Koalitionsregierung plötzlich unerwartete Hast bei der parlamentarischen Behandlung der auf Grund der neuen Finanzierungsform notwendig gewordenen 3.IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle. Nachdem diese am 13.6.1984 im Parlament einlangte, setzte die Regierungskoalition mit ihrer parlamentarischen Mehrheit dem Finanzausschuß des Nationalrates am 14.6.1984 bereits eine Frist von nur 2 Wochen zur ~~Berichterstattung~~ über diese Materie. In dieser Zeit kam kein Finanzausschuß zur Vorberatung der 3.IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle mehr zustande, sodaß das Plenum des Nationalrates am 28.6.1984 diese diffizile 3.IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle behandeln mußte, ohne daß diese eingehend in einem Ausschuß vorberaten wurde. Diese Eile der sozialistischen Koalitionsregierung bei der Beschlußfassung der 3.IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle beweist, daß diese selbst nicht von den angeblichen Vorzügen der arabischen Finanzierung des Konferenzentrums überzeugt ist und daher eine eingehende Befassung der Volksvertretung mit diesen Fragen nicht wollte. Bei genauerem Studium des der 3.IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle zugrunde liegenden Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Partnern zur Finanzierung des Konferenzentrums bei der UNO-City zeigt sich, daß das schlechte Gewissen der Regierung, was den Inhalt dieses Vertrages betrifft, mehr als gerechtfertigt erscheint. Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Arabern bedeutet nämlich, daß

- o die Araber alle Vorteile und
- o die Österreicher alle Nachteile haben.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und den drei arabischen Partnern zur Finanzierung des Baues des Konferenzzentrums sieht folgende Vorteile für die arabischen Geldgeber vor:

- o Steuerfreie Vorzugsdividende von 6 % pro Jahr. Auch wenn das Konferenzzentrum defizitär ist.
- o Befreiung der arabischen Geldgeber von allen österreichischen Steuern und Abgaben, z.B. der Zinsertragssteuer. Das bedeutet ein Steuergeschenk von mindestens 500 Mio. Schilling an die Araber.
- o Auf Verlangen eines jeden arabischen Gesellschafters muß die Republik Österreich dessen Aktien ganz oder teilweise kaufen. Die arabischen Geldgeber können dieses Verlangen frühestens in 14 Jahren, spätestens jedoch nach 50 Jahren an die Republik Österreich richten: daher freie Wahlmöglichkeit des Zeitpunkts des Aktienverkaufs an die Republik Österreich, der für die Araber günstig ist, (z.B. höherer Schillingkurs gegenüber US-Dollar).

- 7 -

- o Wenn ein oder mehrere der arabischen Geldgeber Teile ihrer Aktien oder ihr gesamtes Aktienpaket an die Republik Österreich verkaufen wollen, dann können sie wählen
 - ob sie den Gegenwert ihrer Aktien in US-Dollar erhalten wollen (volles Kursrisiko bei der Republik Österreich und damit beim Steuerzahler) oder
 - ob sie den Gegenwert in Österreichischen Schillingen plus einer 25%igen Prämie erhalten wollen.

- o Beteiligung der Araber an der neuen Gesellschaft zu 50 %, obwohl der österreichische Anteil durch das Einbringen der Baulichkeiten als Sacheinlage die 1,5 Mrd. Schilling der Araber weit überschreiten wird (ca. 2 bis 2,5 Mrd. Schilling).

- o Die Araber stellen im Vorstand 50 % der Mitglieder, obwohl die arabische Seite weit weniger als 50 % des Wertes der Gesellschaft einbringt. Es gibt für die österreichische Seite kein Dirimierungsrecht. Das bedeutet ein absolutes Veto bei allen Maßnahmen für die arabische Seite.

- o Verwaltungskosten und sonstige anfallende Kosten der Aktiengesellschaft sind allein von der Republik Österreich zu tragen.

- o Die Araber haben das Vorrecht, ein Hotel neben dem Konferenzzentrum zu errichten und zu betreiben, wobei Österreich sich verpflichtet hat, den Arabern das erforderliche Grundstück zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Nachteile für die österreichischen Steuerzahler

- o Das österreichische Konferenzzentrum muß von den österreichischen Staatsbürgern zur Gänze allein bezahlt werden, wobei allein die Zinsen die aufgrund dieses Vertrages zu zahlen sind, fast 5 Mrd.S erreichen können.
- o Österreich trägt aus der Kapitalbeteiligung der Araber allein das Währungsrisiko.
- o Österreich bringt in die Gesellschaft mehr als die Hälfte der Werte ein. Die Araber können jedoch nicht überstimmt werden und haben die Hälfte der Vorstandspositionen und damit die Hälfte der Geschäftsführung inne.
- o Da der Bau des Österreichischen Konferenzzentrums nicht von inländischen Banken, sondern von ausländischen Geldgebern finanziert wird, kommt es in den nächsten Jahren durch die Rückzahlung der Finanzierungskosten zu einem Devisenabfluß.
- o Entgegen einer inländischen Finanzierung gibt es bei der Araber-Finanzierung keine steuerliche Umwegrentabilität, weil die Araber von allen Steuern und Abgaben österreichischerseits befreit werden.
- o Österreich haftet allein für alle Kredite, die diese Gesellschaft aufnimmt und muß diese auch allein bezahlen.
- o Österreich muß sich bei Meinungsverschiedenheiten mit den arabischen Partnern einem internationalen Schiedsgericht unterwerfen.

- 9 -

- o Alle allenfalls zu zahlenden Steuerabgaben und Gebühren sind zur Gänze von der Republik Österreich zu zahlen.
- o Österreich verpflichtet sich, der Aktiengesellschaft jedes Jahr soviel Mittel zuzuführen, damit die den Arabern garantierte Dividende gezahlt werden kann.
- o Die arabischen Gesellschafter sind berechtigt, die Gesamtheit ihrer Beteiligung jederzeit zu verkaufen, wenn die Gesellschaft, die die Aktien kauft, sich zur Gänze im Besitz des verkaufenden Staates befindet oder von diesem kontrolliert wird. Die Republik Österreich könnte sich daher jederzeit unvermutet neuen Vertragspartnern gegenübersehen.

Die Schlußfolgerung bei der Beurteilung dieses Vertrages zwischen der Republik Österreich und den arabischen Geldgebern kann daher nur lauten:

Die arabischen Geldgeber haben alle Vorteile, die österreichischen Steuerzahler alle Nachteile.

Zu gleichen Bedingungen hätte man dieses Geld auch von österreichischen Banken erhalten.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.